

**Bestandsaufnahme zu  
Standards und Richtlinien  
bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen**

**Auszug**

**Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen**

**Bestandsaufnahme durch:**

**Feuerwehr**

**Amt für Immobilienmanagement**

**Tiefbauamt**

**Amt für Grünflächen und Umweltschutz**



- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja. Aktuell in Planung befindlich sind mehrere Feuerwehrgerätehäuser, für die nachfolgend die Planungsstandards beschrieben werden. Weiterhin ist der Neubau der Feuerwache 3 in den Haushaltsjahren 2015 - 2017 angesetzt, deren bauliche Details jedoch erst im Rahmen der zukünftigen Vorplanung erhoben werden. Somit wird nachfolgend nur auf die Baumaßnahmen zu Feuerwehrgerätehäusern eingegangen. Zu den grundsätzlichen strategischen Rahmenbedingungen der Feuerwehr, unter deren Berücksichtigung Gebäude der Feuerwehr geplant werden sollten, wird auf die Anlage 1 verwiesen.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern gilt die DIN 14092. Diese beschreibt die Größe und Ausstattung von Fahrzeughallen, Umkleideräumen und weiteren Funktionsräumen. Dabei spiegelt diese DIN in zahlreichen Bereichen die Regelungen der spezifischen Arbeitsschutzanforderungen wieder, hierbei insbesondere die Anforderungen der GUV-I 8554 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie der Arbeitsstättenverordnung und von Arbeitsstättenrichtlinien.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Gegenüber den Anforderungen der DIN 14092 wird in Münster bislang bei allen Nachkriegsbauten von Feuerwehrgerätehäusern zusätzlich eine Geräewartwohnung realisiert.

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Die Geräewartwohnungen dienen der Stadt Münster zur Umsetzung spezifischer feuerwehrtaktisch-funktionaler Ziele, die in der Anlage 2 zusammenfassend dargestellt sind.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Die Anforderungen der DIN 14092 sind beeinflussbar nur in den Einzelbereichen, die nicht Unfallverhütungs-relevant sind und die erforderlichen Grundfunktionen des Gebäudes weiterhin aufrecht erhalten. Diese Einschätzung wird unterstrichen von den übereinstimmenden Vorgaben der Unfallkasse sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die wesentliche Anforderungen der DIN 14092, darunter auch die Flächenanforderungen für Fahrzeughallen und Umkleideräume für nicht disponibel ansehen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwaltung in den nicht Unfallverhütungs-relevanten Bereichen bereits bei den bislang schon errichteten Gebäuden Reduktionen gegenüber der DIN 14092 vorgenommen hat. Die Einzelpositionen hierzu sowie weitere Reduktionspotenziale wurden in der Anlage 3 grau hinterlegt.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Reduktion der Standards von Feuerwehrgerätehäusern gemäß Frage 5) hat direkt zur Folge, dass kompensatorische Maßnahmen durch zusätzliche ehrenamtliche Arbeiten der Löschzugmitglieder erforderlich werden. Diese zusätzlichen Arbeitszeiteinheiten erfordern ein noch weiter gehendes ehrenamtliches Engagement. Beispiele:

- Suche geeigneter Übungsobjekte, Übungsorganisation und Fahrzeiten bei Entfall der Übungsfläche am Feuerwehrgerätehaus
- Aufwändigere Reinigung von Hallenböden in Estrichausführung gegenüber (teurerem) Spaltklinker
- Die Vollreinigung eines Fahrzeuges im Winter erfordert zunächst die Fahrt zu einer Waschhalle an einer Wache der Berufsfeuerwehr (an Feuerwehrgerätehäusern sind Waschplätze schon bisher lediglich als offene Plätze vor den Hallen ausgeführt).

Die kommunale Pflichtaufgabe des Feuerschutzes ist auf die Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr zwingend angewiesen; die Kompensation dieser Leistungen, insbesondere der Einhaltung der Hilfsfristen durch die dezentralen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr, kann mit verhältnismäßigen Mitteln durch eine Aufstockung der Standorte und des Personals der Berufsfeuerwehr nicht kompensiert werden.

Die Motivation der Löschzugmitglieder für eine dauerhafte ehrenamtliche Mitwirkung für die Stadt Münster ist daher nicht nur von besonderer Bedeutung, sondern unabdingbar. Hierbei stellt seit je her die Identifizierung der ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden mit „Ihrem“ Standort und Feuerwehrgerätehaus eine wichtige Basis der Motivation dar. Daher sind neben den grundlegenden Funktionsanforderungen der Feuerwehrgerätehäuser auch die baulichen Standards, die Benutzerfreundlichkeit und der Gesamteindruck „ihres“ Gebäudes von Belang. Die Bedeutung angemessener Feuerwehrgerätehäuser unter diesem Aspekt findet explizite Erwähnung auch in der „Vorlage V0604/2012 Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Münster“.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

-

## **Anlage 1**

### **zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“**

#### **Rahmenbedingungen zu geplanten Baumaßnahmen der Feuerwehr**

*(Inhalt gemäß Schreiben vom 17.8.2012 an Amt 23 zum Thema „Flächenreduktion“)*

1. Flächenbedarfe an Gebäuden der Feuerwehr resultieren in erster Linie aus geänderten Baumaßen (insbesondere der Höhe) von Fahrzeugen, aus erweiterten Personalstärken der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften.  
Bei einem im Kern unveränderten Leistungsspektrum haben sich die Maße der Einsatzfahrzeuge, die auf Standard-Fahrgestellen für den gewerblichen Bereich aufgebaut werden, aufgrund allgemeiner technischer Entwicklungen (Leistungsvermögen, Sicherheit, Abgasreinigung) ständig vergrößert. Konsequenterweise mussten auch die Normmaße für Einstellplätze von Feuerwehrfahrzeugen dieser Entwicklung angepasst werden. Als Folge daraus ergibt sich ein größerer Flächenbedarf, der nur kompensiert werden könnte, wenn das Leistungsspektrum der Feuerwehr (gegenüber dem Stand von 1970) reduziert wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags und der ständig steigenden Anforderungen an die Feuerwehr nicht zu vertreten, wie nachfolgend weiter ausgeführt wird.  
Hinweis: Die Feuerwehr Münster versucht durch ihre Mitwirkung in Normenausschüssen der tendenziellen Ausweitung von Fahrzeugmaßen entgegenzuwirken. Dies nicht primär vor dem Hintergrund der Stellplatzgrößen, sondern mit Blick auf die Problematik des ruhenden Verkehrs in verdichteten Innenstadtbereichen.
2. Die geänderten gesellschaftlichen Strukturen haben dazu geführt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr überwiegend am Wohnort arbeiten und als Folge dessen auch während der Tagesstunden für Einsätze nicht mehr verfügbar sind. Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin gewährleisten zu können, musste die früher ausreichende Personalreserve von 200 % Mitte der 90er Jahre auf 300 % erhöht werden. D. h., bei einem taktischen Bedarf von 9 Einsatzkräften reicht die früher übliche Gesamtstärke von 27 Einsatzkräften je Löschzug nicht mehr aus, um zu jeder Tages- und Nachtzeit 9 Einsatzkräfte sicher verfügbar zu haben. Seit Mitte der 90er Jahre wurde daher in Münster die Sollstärke eines Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr von 27 auf 36 Einsatzkräfte erhöht. Der Großteil der jetzt zur Sanierung bzw. zum Neubau anstehenden Feuerwehr-Gerätehäuser wurde in den 50er und 60er Jahren aber für eine Personalstärke von 27 Einsatzkräften (oder weniger) konzipiert. Ferner stammen die jetzt zur Sanierung bzw. zum Neubau anstehenden Feuerwehr-Gerätehäuser aus einer Zeit, in der weibliche Einsatzkräfte nicht

berücksichtigt wurden. Jugendfeuerwehren waren damals unbekannt und für die Generierung von Nachwuchs nicht erforderlich.

Um die Pflichtaufgabe der Gemeinde, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, erfüllen zu können, sind daher Feuerwehr-Gerätehäuser erforderlich, die auf eine Mitgliederstärke von 40 aktiven Einsatzkräften (Sollstärke 36 +/- 10 %) zuzüglich der Jugendfeuerwehr ausgelegt sind. Hierbei ist ein Anteil weiblicher Einsatzkräfte von mind. 10 % zu berücksichtigen.

Die erhöhten Mitgliederzahlen haben auch Auswirkungen auf die Außenflächen, z.B. bei der Bereitstellung von Parkplätzen.

3. Das Spektrum der Aufgaben und Anforderungen an eine Feuerwehr wächst ständig:

- o Der technische Fortschritt bringt auch im Bereich der Gefahrenabwehr zahlreiche neue Aufgabenstellungen mit sich, z.B. in den Bereichen Energieerzeugung, Energiespeicherung, Antriebssysteme, Biotechnologie sowie Ver- und Entsorgung. Hinzu kommen Erwartungen des Umweltschutzes, wie z.B. die Löschwasser-Rückhaltung bei Objekten mit Gefahrstoffen.

Aufgrund nachhaltiger Bauweisen und Maßnahmen der Wärmedämmung bei gleichzeitiger Verdichtung von Elektroinstallationen in Gebäuden sind die Brandrisiken tendenziell eher gestiegen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer immer höheren Spezialisierung und die Diversifizierung der Feuerwehr in den einzelnen Aufgabenbereichen der Gefahrenabwehr.

- o Als Folge von Extremwetterlagen nimmt die Zahl der Einsatzfälle zu, in denen zeitgleich sehr viele Bürgerinnen und Bürger in Notlagen geraten oder sich in solchen sehen und um Hilfe ersuchen. Die Häufigkeit von Einsatzsituationen, in denen zahlreiche Einsatzkräfte parallel eingesetzt werden müssen, nimmt tendenziell zu. Da seltene Einsatzereignisse auf Grund der Personalkosten nicht mit Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr abgearbeitet werden können bzw. sollen, besteht tendenziell die Notwendigkeit, das System der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr weiter auszubauen.

- o Alle staatlichen Ebenen arbeiten an einer Anpassung des Zivil- und Katastrophenschutzes an die neue – asymmetrische – Bedrohungslage in Deutschland. Dies führt zu neuen Aufgabenstellungen bzw. zur Ausweitung bestehender Aufgabenstellungen seitens des Bundes sowie des Landes NRW, die von den Kommunen (hier Stadt Münster als untere Katastrophenschutzbehörde) umzusetzen sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Einsatzkonzepte zur Dekontamination von Personen sowie zur Versorgung von Patienten bei einem Massenanfall von Verletzten zu nennen.

In diesem Zusammenhang wurden auch der Feuerwehr Münster Spezialgeräte zur Verfügung gestellt, die zwar eine Bereicherung auch der kommunalen Gefahrenabwehr darstellen, gleichwohl aber durch die Stadt Münster einsatzbereit vorgehalten und somit in Liegenschaften der Feuerwehr eingestellt werden müssen. Dieser Trend wird sich absehbar nicht umkehren, sondern eher eine Intensivierung erfahren.

Mit Blick in die Zukunft sind daher bei Neubaumaßnahmen bereits potenzielle Flächenerweiterungen, insbesondere im Bereich der Fahrzeugeinstellplätze, vorzusehen.

4. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung führt zu einem Anstieg des Bedarfs an Notfallversorgung. Die älter werdende Bevölkerung führt - bei gleichzeitiger Vereinzelung und Vereinsamung - tendenziell zu einem höheren Einsatzaufkommen, insbesondere im Bereich Rettungsdienst.  
Parallel zum steigenden Einsatzaufkommen reduziert sich auf Grund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft das Potenzial an jungen Menschen, die für die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen. Daraus resultiert, dass alle Städte die Mitwirkung und Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr besonders attraktiv gestalten müssen, um gegenüber anderen Freizeitangeboten bestehen zu können. Für die Stadt Münster mit ihrer hohen Lebens- und Freizeitqualität gilt dies in besonderem Maße.
5. Die Dienstleistungen „Brandschutz“, „Technische Hilfeleistung“, „Katastrophenschutz“ und „Rettungsdienst“ werden von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münster in Anspruch genommen. Die Einsatzzahlen steigen stetig. Alle Prognosen von Seiten der Behörden, der Naturwissenschaftler, der Soziologen sowie der Versicherungswirtschaft weisen eine Verstärkung dieses Trends aus.  
Vor dem Hintergrund, dass die Gefahrenabwehr eine der elementaren kommunalen Pflichtaufgaben zur Daseinsvorsorge gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern darstellt, ist eine Reduktion von Flächen im Bereich der Feuerwehr unrealistisch.
6. Bei Planung, Errichtung und insbesondere Betrieb von Feuerwachen bzw. Feuerwehr-Gerätehäusern sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, die Gesetzescharakter haben. Auch bei unverändertem Leistungsspektrum der Feuerwehr bedingt die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bei Neu- oder Umbaumaßnahmen eine Flächenerweiterung.  
So darf der in Münster bislang umgesetzte Standard, die Schutzkleidung Platz sparend in der Fahrzeughalle zu lagern, nicht fortgeführt werden. Auch unter Beachtung der schwarz/weiß-Trennung zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind zukünftig separate Umkleidebereiche vorzusehen. Flächenreduzierungen sind auch unter diesem Aspekt unrealistisch.
7. Mit Blick auf die Nutzungsdauer von ca. 80 Jahren (gem. NKF-Abschreibungstabelle der Stadt Münster) für Feuerwachen und Feuerwehr-Gerätehäuser sowie einem Wiederbeschaffungszyklus von 20 Jahren für Feuerwehrfahrzeuge, sind bei Neuplanungen von Feuerwachen und Feuerwehr-Gerätehäusern die Erkenntnisse der letzten 50 Jahre zu extrapolieren und auf zukünftige Planungen zu projizieren. Danach kennzeichnen die derzeit formulierten Bedarfe eher die untere Grenze dessen, was zur Aufrechterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr mittel- bis langfristig erforderlich werden wird.

## **Anlage 2**

### **zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“**

#### **Bedarf von Wohnungen für Gerätewarte in Feuerwehr-Gerätehäusern**

Der Bedarf einer Gerätewartwohnung in einem Feuerwehr-Gerätehaus ergibt sich aus Sicht der Feuerwehr auf Grund folgender Aspekte:

1. Zur Gewährleistung der steten Einsatzbereitschaft der Einsatzfahrzeuge sowie der Einsatzgerätschaften wird in jedem Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr ein ehrenamtliches Mitglied mit der Funktion des Gerätewartes betraut. In Verbindung mit einer Wohnung im Feuerwehr-Gerätehaus ist dem Gerätewart bzw. der Gerätewartin eine nahezu tägliche Kontrolle des Fahrzeugparks möglich, ohne dass hierfür besondere Aufwendungen durch Wegezeiten und Wegekosten entstehen. Insbesondere aber liegt der Nutzen auf Seiten der Stadt Münster als Gefahrenabwehrbehörde, da sich aus der intensiven Kontrolle eine hohe Verfügbarkeit der Einsatzfahrzeuge ergibt.
2. Durch den Gerätewart erfolgt indirekt auch eine Aufsicht der gesamten Liegenschaft mit ihren hohen Werten. Das Feuerwehr-Gerätehaus sowie der Fahrzeugpark eines Löschzuges stellen insgesamt einen Wert von ca. 2 Mio. Euro dar.  
Vor dem Hintergrund, dass bundesweit zunehmend Einbrüche und Vandalismus in Feuerwehr-Gerätehäusern bzw. an dem dort eingestellten Fahrzeugpark festzustellen sind - allein in den ersten drei Quartalen 2012 sind mindestens 18 Einbrüche in Feuerwehrgerätehäuser in Deutschland bekannt - gewinnt eine „Bewachung“ zunehmend an Bedeutung. Dabei dient das Beaufsichtigen der Liegenschaft nicht nur dem Schutz der Werte, sondern vor allem der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
3. Durch den im Feuerwehr-Gerätehaus wohnenden Gerätewart ist im Alarmierungsfall eine zeitliche Optimierung der Abläufe gewährleistet. Bei einem Einsatz wird das Feuerwehr-Gerätehaus durch den Gerätewart aufgeschlossen, geöffnet und beleuchtet. Der Gerätewart hat auf Grund seines zeitlichen Vorlaufes Gelegenheit, Einsatzadresse und Einsatzauftrag für die nachfolgenden Einsatzkräfte zu dokumentieren (Faxkopie für Folgefahrzeuge). Er kann ferner das erste Einsatzfahrzeug starten (Druckaufbau für den Bremskreislauf, Warmlaufen des Motors) und ist auch i.d.R. Maschinist (Fahrer) des ersten ausrückenden Einsatzfahrzeuges.

Insgesamt kann das Ausrücken eines Löschzuges durch diese vorbereitenden Maßnahmen um ein bis zwei Minuten beschleunigt werden. Bezogen auf die Hilfsfrist von insgesamt maximal acht Minuten zwischen dem Auslösen des Alarms und dem Eintreffen an der Einsatzstelle bedeutet dieser Zeitgewinn eine Verbesserung dieses Qualitätskriteriums der Stadt Münster von bis zu 25 %!

Da die Stadt Münster die Schaffung von Wohnraum auch als kommunale Aufgabe begreift und über ein Tochterunternehmen aktiv Wohnraum erstellen lässt, stellt die Bereitstellung von Wohnungen für die Gerätewarte an Feuerwehr-Gerätehäusern eine wirkungsvolle Möglichkeit dar, die Schaffung von Wohnraum mit einem Mehrwert für eine städtische Pflichtaufgabe zu verbinden, die für die Bürgerinnen und Bürger zu einer Verbesserung des Schutzniveaus führt.

Vor dem Hintergrund der mehrfachen Synergien, die sich aus der Bereitstellung von Wohnungen für Feuerwehr-Gerätewarte ergeben, sollte an diesem Konzept, das die Stadt Münster bislang für alle nach dem Krieg erstellten Neubauten realisiert hat, festgehalten werden.

**Anlage 3**

zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“

**Mindeststandards für Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern**

| Raum / Funktionsbereich                | Funktionale Anforderungen<br>DIN 14092      | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kostenreduzierende Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fahrzeughalle / Stellplatzgröße</b> | Stellplatzgröße 2                           | Maße 12,50 m x 4,50 m, zzgl. seitlicher Sicherheitsabstände von 0,5m. Flächenansatz:<br>(3 x 4,5m + 2 x 0,5 m) x 12,5 m = 181 qm<br>+ 1 qm (Drucker, Ladestationen)<br>+ 3 qm Stiefelwäsche = <u>185 qm</u>                                                                                                                                                                                  | Die Anforderung an die Stellplatzgröße wurde von Kat. 3 nach alter Norm auf Kat. 2 nach aktueller Norm DIN 14092 reduziert. Damit werden die bei bisherigen Planungen verwendeten Torhöhen von 4 m beibehalten, neu wären 4,5 m erforderlich.<br>Als Funktionseinschränkung ergibt sich, dass in den Hallen dauerhaft ein Absatteln von Abrollbehältern nicht möglich sein wird. Nach heutiger Planung kann auf diese Funktion verzichtet werden, da Abrollbehälter in Münster nur bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten werden. |
|                                        | Tore                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gegenüber den bisher verwendeten massiven Stahl-Falttoren sind günstigere, weniger stabilere Aluminium-Falttore möglich, die auch für den Erweiterungsbau an Feuerwache 1 zum Einbau kommen sollen.<br>Eine weitere Kostenreduktion kann sich durch Sektionaltore ergeben, die allerdings auch funktionale Einschränkungen mit sich bringen.                                                                                                                                                                                   |
|                                        | Optionsfläche für eine vierte Fahrzeughalle | Diese bauliche Erweiterungsmöglichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit einer nachhaltigen Gebäudeplanung und -nutzung bei derzeit stetig steigenden Aufgabenspektren der Feuerwehr (z.B. Zuweisungen von Zusatzaufgaben durch die Bezirksregierung im Bereich des Massenanfalls von Verletzten, der Dekontamination, der Einsatzführung und der überörtlichen Kräftebereitstellung). Diese |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                         |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         |                              | Erweiterungsoption ist auch Bestandteil der DIN 14092.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Wasch-<br/>halle</b> |                              | Entfällt bei der Freiwilligen Feuerwehr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Waschplatz vor der Fahrzeughalle anstelle einer Waschkabine (nur bei der Berufsfeuerwehr vorhanden).                                                                                                                                                                        |
| <b>Ölabscheider</b>     |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Die Wartung der derzeit an den Gerätehäusern eingebauten Ölabscheider zeigen, dass jeweils nur sehr geringe Ölmengen zurückgehalten werden, die z.T. kaum messbar sind. Angeregt wird eine Prüfung der Dimensionierung im Sinne einer Reduzierung der Rückhaltekapazitäten. |
| <b>Umkleideräume</b>    | 1,2 qm / Nutzer              | Für die zukünftigen Löschzugstärken ist die Vorhaltung von Umkleidemöglichkeiten für 50 Herren (incl. 10 x Jugendfeuerwehr; 50 x 1,2 qm = 60 qm) und 10 Damen (incl. Jugendfeuerwehr; 10 x 1,2 qm = 12 qm) erforderlich. Nach derzeitiger Planung stehen damit ausreichend Spinde für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Züge zur Verfügung.<br>Besonderer Wert bei der Planung der Umkleideräume ist auf eine ausreichende Belüftung zu legen. Es ist zwingend erforderlich, dass anhaftender Brandrauch sowie Gefahrstoffe ausdünsten können und über eine ausreichende Lüftung entsprechend der Empfehlung des Amtes 23 abgeführt werden können. |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Trocknungsraum</b>   | Min. 6 qm                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Ein separater Trocknungsraum entfällt, eingegliedert in den Umkleideraum.                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Sanitäranlagen</b>   | Mindeststandards nach Bedarf | Für die Größenverhältnisse in Münster min. erforderlich:<br>Herren: 1 WC, 2 Urinale, 2 Waschbecken, 2 Duschen.<br>Damen: 1 WC, 1 Waschbecken, 1 Dusche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                                             |                 |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schulungsraum</b>                        | 1,5 qm / Nutzer | Max. Nutzerzahl 50 x 1,5 qm = 60 qm.<br>Dieser Raumbedarf entspricht den Rückmeldungen der Löschzüge zu den realen Anforderungen. Die derzeit angesetzten 40 qm befriedigen nicht den aus der Praxis heraus erforderlichen Raumbedarf. |                                                                                                                                            |
| <b>Jugendraum</b>                           | 20 qm           |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
| <b>Lehrmittelraum</b>                       | Min. 6 qm       |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
| <b>Bereitstellungsraum</b>                  | Min. 15 qm      |                                                                                                                                                                                                                                        | Entfällt als separater Raum, Nutzung des Schulungsraumes hierfür.                                                                          |
| <b>Küche</b>                                | Min. 8 qm       | Aufgrund der praktischen Erfahrung in Münster sind min. 10 qm zwingend erforderlich.                                                                                                                                                   |                                                                                                                                            |
| <b>Verwaltung / Büro</b>                    | 15 qm           | Durch die zusätzlichen nebenstehenden Nutzungen ist eine Größe von 20 qm empfehlenswert.                                                                                                                                               | Der Raum dient gleichzeitig als Besprechungsraum sowie als „Schaltzentrale“ einer Abschnittsführungsstelle (Funk- und Kommunikationsraum). |
| <b>Funk- / Telekommunikationsraum</b>       | Min. 12 qm      |                                                                                                                                                                                                                                        | Entfall als separater Raum. Nutzung des Löschzugführerbüros.                                                                               |
| <b>Besprechungsraum</b>                     | Min. 15 qm      |                                                                                                                                                                                                                                        | Entfall als separater Raum. Nutzung des Löschzugführerbüros.                                                                               |
| <b>Sonstige Räume, allgemeine Werkstatt</b> |                 | Weitere Räume können nach DIN 14092 individuell zusätzlich geplant werden (z.B. Instandsetzung von feuerwehrtechnischem Material, Räume gem. Zusatzaufgaben)                                                                           | Entfällt. Instandhaltungsarbeiten werden zentral bei der Berufsfeuerwehr durchgeführt.                                                     |

|                                                                                                                                                                     |                                            |                                                                                                                    |                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Lager</b>                                                                                                                                                        | Größe entsprechend der Nutzung, min. 12 qm | Für das Lager ergibt sich unter Einbeziehung aller nachfolgend genannten Bedarfe eine Gesamtfläche von min. 45 qm. | Die gesamte Lagerkapazität wird in einem Lagerraum realisiert. Gegenüber der alten Norm 14092 ergibt sich eine Reduzierung um 20 qm. |
| <b>Raum für Sondermessgeräte</b>                                                                                                                                    | Größe entsprechend der Nutzung             |                                                                                                                    | Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager                                                                                        |
| <b>Treibstofflagerraum</b>                                                                                                                                          | Größe entsprechend der Nutzung             |                                                                                                                    | Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager                                                                                        |
| <b>Putzmittelraum</b>                                                                                                                                               | Min. 4. qm                                 |                                                                                                                    | Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager                                                                                        |
| <b>Geräte-<br/>raum für<br/>Waschgerät</b>                                                                                                                          | Min. 6 qm                                  |                                                                                                                    | Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager                                                                                        |
| <b>Eisen-<br/>/Holz-<br/>lagerraum</b>                                                                                                                              | Größe entsprechend der Nutzung             |                                                                                                                    | Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager                                                                                        |
| <b>Feuerwehrturm,<br/>Atemschutzwerkstatt,<br/>Schutzzeugpflege,<br/>Schlauchpflege,<br/>Ruhe-<br/>raum,<br/>Kleiderkammer,<br/>Erste-Hilfe-Raum,<br/>Werkstatt</b> |                                            | In Münster ausschließlich bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten                                                      | Entfällt                                                                                                                             |

|                                      |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Parkplätze</b>                    | Parkplätze sind für alle Funktionsplätze in den Löschfahrzeugen vorzusehen. | Dies entspricht bei einem typischen Feuerwehrgerätehaus in Münster $9 + 9 + 6 = 24$ Parkplätze.                                                                                                                                                                                                                                           | Die für die Erweiterungsoption (4. Fahrzeughalle) erforderlichen weiteren 9 Parkplätze sollen baulich nicht zwingend realisiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Übungsfläche</b>                  |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bei der Ermittlung der Übungsfläche können die Aufstellflächen vor den Toren mit berücksichtigt werden. Die Übungsfläche insgesamt ist nur im Einzelfall bei zwingenden Standortbedingten Rahmenbedingungen disponibel.                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Raumtemperatur / Wärmedämmung</b> |                                                                             | Die Mindesttemperatur in den Umkleiden muss - zumindest zum Zeitpunkt des Einsatzendes - bei 22 °C liegen. In den Umkleiderräumen muss die Lüftung so dimensioniert werden, dass durchnässte „schwere“ Einsatzkleidung zügig trocknen kann.<br>Temperatur in der Fahrzeughalle (Wintertauglichkeit, eingelagerte Materialien): min. 7 °C. | Die Absenkung der Bereitschaftstemperatur, verbunden mit einer intelligenten Steuerung und zeitnahen Erreichung der Normtemperaturen für Umkleiden und Aufenthaltsräume, ist möglich. Auslösung manuell sowie mit potenzialfreier Auslösemöglichkeit (Alarmsteuerung). Ausführung entsprechend den Empfehlungen des Amtes 23.<br>Eine Reduktion des Wärmedämmungsstandards gegenüber den Gebäudeleitlinien ist möglich. |
| <b>Notstrom-einspeisung</b>          |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kein separater Raum mit Notstromgenerator, Einspeisung durch externe Geräte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Haustechnik</b>                   | Größe nach den örtlichen Anforderungen                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Gerätewart-wohnung</b>            | 4 ZKBB                                                                      | Die Vorgaben für die Gerätewartwohnung wurden seinerzeit gemeinsam von den Ämtern 37 und 23 entwickelt, um für eine Familie mit 2 Kindern eine dauerhafte Nutzung / Belegung der Wohnung zu erreichen.                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

### Legende

Grau hinterlegt sind kommunal beeinflussbare Einsparpotenziale gegenüber der DIN.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen gesetzlichen Standards, Richtlinien, kommunale Richtlinien sowie freiwillige Standards für kommunale Investitions- und Sanierungsmaßnahmen zusammengefasst:

| <b>1) Gesetzliche Standards</b>                      | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baugesetzbuch (BauGB)                                | Baugesetzbuch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Baunutzungsverordnung (BauNVO)                       | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Landesbauordnung (BauO NRW)                          | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Sonderbauverordnung (SBauVO)                         | Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser, Garagen, Betriebsräume für elektrische Anlagen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)                 | Verordnung über Arbeitsstätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Eingeführte Technische Baubestimmungen (DIN-Normen)  | Technische Baubestimmungen enthalten technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Energieeinsparverordnung (EnEV)                      | Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)                    | Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>2) Richtlinien</b>                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| allgemein anerkannte Regeln der Technik              | Technische Regeln oder auch Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Stand der Technik                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| DGUV-Vorschriften                                    | Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>3) kommunale Richtlinien</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3.1 Gebäudeleitlinien                                | <p>Ziele sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachhaltigkeit</li> <li>2. Bedarfsgerechtigkeit</li> <li>3. Architektur</li> <li>4. Klimaschutz</li> <li>5. Gesundheit und Behaglichkeit</li> <li>6. Bestandsoptimierung</li> </ol> <p>Handlungsempfehlungen (Auszüge) zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäudeplanung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompakte Bauweise</li> <li>• Optimiertes Verhältnis NF/NGF bzw. BGF</li> <li>• Optimierung hinsichtlich Folgekosten</li> </ul> </li> </ol> |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von architektonischen, stadtgestalterischen ggf. denkmalpflegerischen und ortsbildprägenden Kriterien</li> </ul> <p>2. Planungsgrundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Autarke, flexible und multifunktionale Nutzung von Räumen, Raumgruppen, Gebäudeteilen oder Gebäuden</li> <li>• Gute Innenraumlufthygiene</li> <li>• Natürliche Be- und Entlüftung von Räumen außerhalb der Heizperiode</li> <li>• Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Baustoffe</li> <li>• Konstruktive Maßnahmen vor technisch unterstützten Maßnahmen</li> <li>• Nachrüstbarkeit von Flachdächern für Photovoltaikanlagen</li> <li>• Berücksichtigung vorhandener architektonischer Gebäudesubstanz hinsichtlich Gestaltung, Materialien, Gebäudeausrichtung und Gebäudegeometrie</li> <li>• Durchführung von Architektenwettbewerben bei größeren Maßnahmen</li> </ul> <p>3. baulicher Wärmeschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau &lt; 250 m<sup>2</sup> : ≤30 kWh/m<sup>2</sup> (BGF)</li> <li>• Neubau &gt; 250 m<sup>2</sup> : ≤20 kWh/m<sup>2</sup> (BGF)</li> <li>• Mindestwerte für Bauteile (Neubau)</li> <li>• Mindestwerte für Einzelbauteile (Sanierung)</li> <li>• Umfassende Gebäudesanierung &lt;70 kWh/m<sup>2</sup> (BGF)</li> <li>• Umfassende Gebäudesanierung incl. TGA &lt; 50kWh/m<sup>2</sup>a</li> <li>• Mindestforderung für Sonderfälle</li> </ul> <p>4. Technische Gebäudeausrüstung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektroversorgung: Wirtschaftlichkeitsvergleich für Einspeisung</li> <li>• Beleuchtung (nach EN 12464):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 2W/m<sup>2</sup>/100 Lux für Büros, Unterrichtsräume, Gruppenräume</li> <li>- Grundsätzlich Standardleuchten</li> <li>- Wirkungsgrad der Leuchten min. 70%</li> <li>- Beleuchtung dimmbar über Tageslichtsensor und Präsenzmelder</li> <li>- Energiesparende Leuchtmittel</li> </ul> </li> <li>• Wärmeversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlich sinnvollen energiesparenden Konzepten</li> <li>• Warmwasserversorgung             <ul style="list-style-type: none"> <li>- größere Zapfmengen : zentrale Warmwasserbereitung</li> <li>- kleine Zapfmengen : dezentrale Durchlauferhitzer</li> <li>- Büro- und Verwaltungsgebäude: kein Warmwasser</li> <li>- Kita- und Schulen bei Zahnpflege : Warmwasser</li> </ul> </li> <li>• Lüftung             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielwert CO<sub>2</sub> Konzentration: &lt; 1.000 ppm</li> <li>- Maximalwert CO<sub>2</sub> Konzentration: &lt; 1.500 ppm</li> <li>- Lüftungsanlagen nur für Sonderräume</li> </ul> </li> <li>• Regelungstechnik             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufschaltung von Anlagen auf Intranetserver im Stadthaus 3</li> </ul> </li> </ul> <p>5. Gebäudebetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heizperiode 1.10 – 30.05.</li> <li>• Kein Betrieb privater elektrischer Heizgeräte</li> <li>• Steuerung von Geräten mit festen Bedarfszeiten über Zeitschaltuhren</li> <li>• Anschaffung von individuellen Beleuchtungsanlagen nur in Absprache mit dem Amt für Immobilienmanagement</li> <li>• Brauchwassertemperatur max. 60 °</li> <li>• Vorgabe von Sollwerten für Raumtemperaturen und Nennbeleuchtungsstärken (Städtetag bzw. DIN EN 12464 -1)</li> </ul> <p>6. Barrierefreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel: Öffentliche Gebäude barrierefrei hinsichtlich             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erschließung</li> <li>- Zugänglichkeit</li> <li>- Erschließungssysteme innerhalb des Gebäudes</li> <li>- sanitäre Anlagen</li> </ul> </li> </ul> |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Ausstattung zur Verfügung stellen</li> </ul> <p>7. Baustoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel: TVOC-Wert &lt; 1.000µg/m³ (Neubau)</li> <li>• Ziel: TVOC-Wert &lt; 500µg/m³ Schulen und Kitas</li> <li>• Zielwert Formaldehyd &lt; 60µg/m³</li> <li>• Materialien und Stoffe dürfen Umwelt nicht belasten</li> <li>• Verzicht auf Tropenholz</li> <li>• Vorrangiger Einbau von FSC und PEFC zertifizierten Hölzern</li> <li>• PVC-Verzicht</li> </ul> <p>8. Raumakustik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Bau- und Raumakustischen Regeln, insbesondere DIN 18041 (Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen) und VDI 2569 (Schallschutz und akustische Gestaltung im Büro).</li> <li>• Für Kindertagesstätten: Orientierung am Leitfaden zur akustischen Gestaltung von Kindertagesstätten (Fraunhofer Institut Land BW)</li> </ul> <p>9. Zertifizierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur in begründeten Einzelfällen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.2 Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung | <p>Die Vergabe städtischer Baugrundstücke unterliegt den Regeln von Ausschreibung und Gebotsverfahren. Für jedes neue Wohnbaugebiet kann der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften des Rates der Stadt Münster einen Beschluss über die in einem „Ausschreibungs- und Gebotsverfahren“ zu vergebenden Baugrundstücke treffen. Darüber hinaus legt er die Grundstücke fest, die im Vergabeteil der besonderen Förderung der Eigentumsbildung durch vergünstigte Preise sowie eine bevorzugte Vergabe an münstersche Familien mit Normaleinkommen dienen. Weiterhin legt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften den Basispreis und die angrenzenden Stadtteile fest.</p> <p>Unter anderem gelten folgende <u>Kriterien</u>:</p> <p><b>- Lebensschwerpunkt / Wohnverhältnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgabe einer im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnung in Münster, sofern die Wohnung den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus noch mindestens 3 Jahre unterliegt</li> <li>2. Hauptwohnung oder alleinige Wohnung der Bewerber in Münster</li> <li>3. Arbeitsplatz der Bewerber (einschließlich Erziehungsurlaub) in Münster</li> <li>4. Wohnung und/oder Arbeitsplatz der Bewerber im selben oder angrenzenden Stadtteil wie das zu vergebende Baugrundstück</li> <li>5. Vorhandene Wohnung ist nicht familiengerecht (Zimmerzahl geringer als Personenzahl)</li> <li>6. Freiwillige Tätigkeiten der Bewerber in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilfs-/Rettungsdienst, Kirche, Politik im selben oder angrenzenden Stadtteil seit mehr als 3 Jahren mit einem Zeitaufwand von mindestens 150 Stunden p.a.</li> </ol> <p><b>- Vergabe nach Bewerbergruppen</b></p> <p><b>Bewerbergruppe 1:</b> Haushalte deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG-NRW) um bis zu 30 % überschreitet.<br/>Anteil: ca. 70% der Grundstücke des jeweiligen Grundstückskontingents</p> <p><b>Bewerbergruppe 2:</b> Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG-NRW) um mehr als 30 % überschreitet.</p> |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | <p>Anteil: ca. 30% der Grundstücke des jeweiligen Grundstücks-kontingents</p> <p><b>- Kinder</b></p> <p>Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes lt. ärztlichem Attest innerhalb von 6 Monaten nach dem Bewerbungsstichtag zu erwarten ist) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben</p> <p>Kinder nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die im Haushalt der Bewerber leben und nicht pflegebedürftig sind</p> <p><b>- Kinderermäßigung</b></p> <p>Haushalte der Bewerbergruppe 1 erhalten für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Kinder) einen Preisnachlass von 3.000,- € auf den Basispreis.</p> <p>Bei Einräumung von Erbbaurechten erhalten Haushalte (s.u.) für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Vertragsabschluss einen (auf den Ersterwerb beschränkten) Preisnachlass auf den zu zahlenden Erbbauzins in Höhe von jährlich 300,- € für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Kinder). Sind diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vergabe erfüllt, gilt der Preisnachlass für den gesamten Anspruchszeitraum.</p> <p><b>- Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für schwerbehinderte (im Sinne des Schwerbehindertenrechts des Sozialgesetzbuches IX) Familienmitglieder, die am Stichtag im gemeinsamen Haushalt leben mit einem Grad der Behinderung ab 70 v.H.</p> <p><b>- Pflegebedürftigkeit</b></p> <p>Nach Grad oder Schwere</p> <p><b>- Erbbaurechte</b></p> <p>Haushalte, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 13 Abs. 1 WFNG-NRW liegt, kann in besonderen Härtefällen auf Beschluss des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ein Erbbaurecht eingeräumt werden.</p> <p>Der Erbbauzins beträgt 4% des Basispreises</p> |
| <b>4) freiwillige Standards</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Vergaberichtlinien s.o.         | <p>Bildung von Basiskaufpreisen (i.d.R. mindestens 25% unter Verkehrswert) Kinderermäßigung, Verzicht auf die Ausschreibung zu Höchstgeboten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

Bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau wird der konkrete Kostenkennwert der zu beschließenden Baumaßnahme in „€/m<sup>2</sup> BGF“ bezogen auf die Baukosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 ermittelt und Kostenkennwerten vergleichbarer Investitionsmaßnahmen der Kostendatenbank BKI gegenübergestellt. Der Kostenkennwert fasst als ein Kennwert das Ergebnis verschiedenster Standardentscheidungen zusammen und gibt im Abgleich zu vergleichbaren Investitionsmaßnahmen Auskunft über die Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme. Bei Verwendung dieses Kennwertes zur Beurteilung der grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme ist eine detaillierte Ermittlung und Festlegung von weiteren Kennwerten zur Beurteilung der Investitionskosten nicht zwingend erforderlich.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

3.1) Gebäudeleitlinien (Beschluss Hauptausschuss vom 21.03.2012)

3.2) Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung (Fassung 1.10.2010)

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Zu 3.1: Durch die Gebäudeleitlinien werden wesentliche gebäudebezogene Standards definiert. Es wird sichergestellt, dass Mehrkosten in der Bauausführung über Einsparungen bei den Betriebskosten im Lebenszyklus des Bauvorhabens refinanziert werden. (Auszug Beschluss Hauptausschuss vom 21.03.2012)

Zu 3.2: Grund war nach den Intentionen des Rates, aktive Wohnungsbaupolitik zu betreiben, um langfristige strategische Stadtentwicklungsziele zu erreichen:

- Münster als attraktiven Lebensstandort mit zufriedener und wirtschaftlich gut gestellter Bürgerschaft im demographischen Gleichgewicht zu erhalten
- Verkehrsprobleme durch Pendlertum Stadt- Umland zu reduzieren
- Die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden

Für die Bereitstellung von Eigenheimbaugebieten sollte nach den Vorgaben des Handlungsprogramms Wohnen für breite Kreise der Bevölkerung die Möglichkeit geschaffen werden, Wohneigentum zu erwerben und qualitativ in Münster zu wohnen.

Die Vergaberichtlinien sind die transparente und einheitliche Maßgabe für das Vergabeverfahren von Grundstücken im Förderwege.

Die Selbstbindung der Stadt zur Regulierung des Vergabeverfahrens ist aus rechtlichen Gründen immer dann erforderlich, wenn Grundstücke subventioniert an bestimmte Bevölkerungsgruppen gerecht und nachvollziehbar (justiziabel) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt (veräußert) werden sollen.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Zu 3.1: Die Gebäudeleitlinien stellen in Ihrer Gesamtheit einen ausgewogenen Standard dar. In folgenden Bereichen wäre dennoch eine Reduzierung der Standards möglich

- Reduzierung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz
- Keine Baustoffeinschränkung
- Reduzierung der Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Reduzierung der TVOC-Werte und Formaldehydwerte

Zu 3.2: Solange die Ziele weiter verfolgt werden sollen, kann im Grundsatz auf eine Richtlinie nicht verzichtet werden. (Kaufpreisfestsetzung für die Baugebiete entsprechend Abs. IV. der Vergaberichtlinien: Basiskaufpreis unter Verkehrswert/ Zu- und Abschläge zum Kaufpreis einkommensabhängig, Gewährung einer Familienermäßigung von 3.000 €/Kind unter 18 Jahren im Haushalt).

Aus isoliert betrachteter immobilienfachlicher Sicht kann insgesamt auf eine Komplementärförderung (Verkauf unter Verkehrswert und Kinderbonus) im Grundsatz verzichtet werden. Ein Verkauf der städt. Grundstücke kann sodann

unter außer Kraftsetzung der Vergaberichtlinien nach ausschließlich Markt bestimmenden Kriterien erfolgen (Gewinnmaximierung).

Die Förderung im preisgebundenen Mietwohnungsbau („sozialer Wohnungsbau“) ist ursprünglich zur Deckung der Lücke zwischen Marktmiete und limitierter Miete vorgesehen.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Zu 3.1: Der Anspruch Münsters, im Bereich Klima- und Umweltschutz eine führende Rolle einzunehmen wird nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien Ausstattung von Gebäuden werden auf ein minimales Maß reduziert.

Zu 3.2: Die eingangs beschriebenen politischen Ziele können nicht oder nur erschwert erreicht werden. Bürger mit „normalem“ Einkommen und sog. „Schwellenhaushalte“ bzw. wohnberechtigte Bevölkerung mit Marktzugangsschwierigkeiten im Marktsegment „Mietwohnungen“ werden im Rahmen der Daseinsfürsorge/ Daseinsvorsorge nicht oder nur noch erschwert über Eigentumsbildung mit angemessenem Wohnraum versorgt werden können.

Eine „gesunde Durchmischung“ in neuen Baugebieten mit allen sozialen Bevölkerungsschichten ist unter Umständen ohne Verteilungsfunktion der Stadt nicht gewährleistet oder erschwert.

Ohne die bisher preisdämpfende Wirkung auf dem Grundstücksmarkt durch die städt. Vergabep Praxis für Baugrundstücke werden die Grundstückspreise steigen, als Folge der Preissituation der Grundstücke als kalkulatorischer Faktor auch die Mieten. Die Bundes- bzw. Landesförderung zur Errichtung preisgebundenen Wohnraums wird nach heutigen Erkenntnissen perspektivisch nicht mehr in der Lage sein, den Mietzinsunterschied zwischen preisgebundener und frei zu erzielender Marktmiete auszugleichen; preisgebundener geförderter Wohnungsbestand wird mehr und mehr vom Markt verschwinden. Folge: Die Zahl der Anspruchsberechtigten für Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld) wird steigen, junge Familien, Singles und Senioren, Alleinerziehende Elternteile u.v.a. werden ohne öffentliche Hilfe (von den Gemeinden ) nicht mehr in der Lage sein, familiengerechten Wohnraum nachzufragen bzw. anzumieten.

Die Belastung der „öffentlichen Hand“ wird sich erhöhen und fordert die Kommunen finanziell strukturell nachhaltig.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Zu 3.1: Von den Standardveränderungen sind alle städtischen Ämter und Einrichtungen betroffen.

Zu 3.2: Das Amt für Wohnungswesen wird von der Pflicht, Einkommensprüfungen im Rahmen der Antragstellung bei Vergabe nach Richtlinien im Vergabeverfahren für das Amt für Immobilienmanagement vorzunehmen, befreit.

Die Anzahl der Förderanträge für den Einfamilienhausbau wird sich ggf. verringern, da aufgrund der steigenden Grundstückspreise immer weniger Bauwillige – selbst unter Förderbedingungen - in der Lage sein werden, Wohneigentum/Wohnraum zu schaffen.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Ja.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Bei Planung und Baudurchführung von Maßnahmen bzw. beim Betrieb der Anlagen sind Richtlinien (z. B. DWA- und FGSV-Regelwerke) und DIN-Normen grundsätzlich anzuwenden. Da sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik definieren ist ein Abweichen nach unten nur in begründeten Fällen und mit einem höheren Haftungsrisiko verbunden. Ein Abweichen nach oben ist nicht gegeben.

Neben den extern vorgegebenen Richtlinien gibt es verschiedene interne Festlegungen, z. B.:

- Bauverfahren (offen – geschlossen; Vollsperrung – Teilspernung)
- Materialvorgaben (z. B. Steinzeugrohre bei Schmutz- und Mischwasserkanälen)
- Intensive Kommunikation über Baustellen und kundenfreundliche Abwicklung von Baustellen

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Die Nichteinhaltung von externen Richtlinien hat insbesondere vier Konsequenzen:

- Die Lebensdauer wird ggf. reduziert (Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten)
- Gewährleistung der Firmen kann entfallen
- Beiträge können ggf. nicht eingezogen werden
- Zuwendungen des Bundes/Landes sind gefährdet

Externe Richtlinien sollten daher weiter eingehalten werden.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Veränderungen der internen Festlegungen sind grundsätzlich möglich. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten haben sie nur einen sehr geringen prozentualen Anteil. Demgegenüber können die Auswirkungen jedoch deutlich sein (z. B. geringere Lebensdauer und höhere Unterhaltungskosten bzw. nachteilige Auswirkungen auf von Baustellen Betroffene).

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Teilweise gering bis gar nicht (Vermögensverlust durch höheren Wertverlust).  
Teilweise stark (Durch geringere Akzeptanz von Baustellen).

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Nein.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Im Amt für Grünflächen und Umweltschutz werden jährlich etwa 5 – 6 Mio. € für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen städtischer Freiräume umgesetzt.

Die dafür erforderlichen Leistungen in Planung und bau- und vergabetechnischer Logistik umfassen nicht nur reine vegetationstechnische Arbeiten, sondern in auch hochkomplexe Bauleistungen, insbesondere bei:

- Freianlagen an städtischen Gebäuden
  - (Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden, Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser, Umkleidegebäude, Museen, Verwaltungsgebäude, Tiefgaragen, Baudenkmäler etc.)
- Grün- und Parkanlagen
- Spielplätze
- Brunnenanlagen
- Friedhöfen
- Kleingartenanlagen
- Sportanlagen
- Gartendenkmäler
- Rad- und Fußwegeverbindungen
- Reitwege
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Bei der Abwicklung der Objekte ist eine Vielzahl technischer, sicherheitsrelevanter und gesetzlicher Vorschriften einzuhalten, deren Anwendung verpflichtend ist. Bei allen Vorschriften gilt gleichermaßen, es sind stetig steigende Anforderungen zu verzeichnen.

Für die Wertigkeit der eingesetzten Materialien und Baustoffe besteht für die Maßnahmen des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz kein festgeschriebener Standard, mit Ausnahme des städtischen Gestaltungskataloges. Vielmehr ist bereits bei der ersten Ideenskizze der Grundsatz der unbedingten Wirtschaftlichkeit interne Leitlinie des Handelns. Alle geplanten Baustoffe einschließlich der Pflanzen werden für ihren Einsatzzweck am untersten Marktangebot ausgerichtet und bewertet, z. B. wassergebundene Wegedecken für Fuß- und Radwege in Grünanlagen, oder auch Betonsteine für Platzflächen, statt teurer Asphaltdecken.

Diese Arbeitsweise wird als "ungeschriebenes Gesetz" gelebt.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Wie bereits bei Frage 2 ausgeführt wurde, ist der unterste Kostenlevel die Handlungsmaxime bei der Materialauswahl, insbesondere bezogen auf Nutzungsanspruch und Lebensdauer, wobei die Fragestellungen zur Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit nicht mit Aufzeichnungen im Sinne von Lebenszykluskosten gestützt werden. Es ist den Beteiligten jedoch jederzeit klar, dass in der Gesteuerung günstige Bauteile auf ihre Folgekosten diskutiert werden. Bei Spielgeräten werden bewusst hochwertige Produkte angeschafft, um die Folgekosten (Wartung und Reparatur) niedrig zu halten und zugleich eine höhere Lebensdauer zu erreichen. Diese seit etwa 10 Jahren gelebte Entwicklung geht wohl wissend schon heute zu Lasten der Gestaltungs- und Erlebnisvielfalt.

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Amt 67) hat nachweislich seit über 25 Jahren alle Abläufe auf Kostenreduzierungen und Einsparmöglichkeiten geprüft und wenn möglich umgesetzt. Hierzu darf auf die im Amt 67 entwickelte Richtlinie zur Grüngestaltung im städtischen Straßenraum aus dem Jahr 1994 verwiesen werden. So ein Prozess ist nicht beliebig lange fort zu führen, wenn man erkannt hat, dass das „Ende der Fahnenstange“ erreicht ist.

Niedrige Folgekosten und der Grundsatz der Nachhaltigkeit als Leitgedanke für kostenbewusstes Arbeiten sprechen dafür, die bisherige Vorgehensweise und das gewählte Qualitätsprinzip beizubehalten.

Gleichwohl stellt die Verwendung der Spielgeräte eine Besonderheit dar. Höchste Priorität bei der Auswahl der Spielgeräte haben Sicherheit und der Gesamtspielwert.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Vorausgesetzt, die Fragestellung erwartet die Beschaffung einfacherer, kostengünstigerer (billigerer) Lösungen, so hat die Gegenfrage zu lauten, ob diese Vorgehensweise mit höheren Folgekosten erkaufte werden muss.

Bei der derzeit geübten Praxis erfolgt jeweils eine Abwägung zwischen Investitions- und Folgekostenaufwand sowie erwarteter Nutzungsdauer. Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich Veränderungspotenziale nur über die Reduzierung der Ausstattung generieren (Bänke, Papierkörbe, usw.).

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Aufgabenstellung des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz bei den Bauplanungsaufgaben setzt anschließend immer eine bestimmte, sachbezogene Nutzbarkeit der auszubauenden Flächen voraus. Eine Reduzierung des Angebotes darf nicht zu Lasten bestimmter Sozialgruppen, wie die der Senioren oder der Behinderten gehen. Angebotsreduktionen, die eine Verwahrlosung der ausgebauten Flächen bewirken können, stehen den verstärkt erforderlichen, kriminalpräventiven Grundsätzen entgegen. Ein vereinfachter Ausbau könnte in der Bevölkerung auch als langweilige Gestaltung empfunden werden.

Das die Stadt Münster als die lebenswerteste Stadt der Welt ausgezeichnet wurde, ist auch maßgeblich in den Qualitäten der städtischen Grün- und Freiräume begründet, jede Beschneidung, sowohl bei der Ausgestaltung von künftigen Bauobjekten als auch in der Erhaltung des öffentlichen Grüns kommt einer Verarmung gleich. Eine Reduzierung der Angebote unter ein minimales Niveau hat eine eingeschränkte Nutzbarkeit und Gestaltung zur Folge und führt zwangsläufig zur Verwahrlosung und zum Imageverlust.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Bei Standard-Veränderungen der Bauaufgaben des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz sind insbesondere die folgenden Ämter betroffen:

- Amt für Immobilienmanagement
- Feuerwehr
- Amt für Schule und Weiterbildung
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Sportamt
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
- Tiefbauamt.